

**Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft
(BT-Drucks. 16/1828 und 16/262)**

Teil IV: Schranken im Bereich Privatkopien

1. Aufnahme der Privatkopie in den Katalog des § 95b UrhG

Zu Recht sieht der Gesetzentwurf davon ab, die Privatkopie in den Katalog des § 95b Abs. 1 UrhG, also in den Katalog der Schrankenbestimmungen aufzunehmen, die auch durch technische Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die verschiedenen Tatbestände der Kopierfreiheit in § 53 UrhG haben unterschiedliche Funktionen und damit auch unterschiedliche verfassungsrechtliche Dimensionen. Während die Bestimmung des § 53 Abs. 2 UrhG für den „sonstigen eigenen Gebrauch“ Kopien nur unter ganz bestimmten Kautelen und in ganz bestimmtem Umfang zulässt, eröffnet § 53 Abs. 1 UrhG „zum privaten Gebrauch“ eine viel weitergehende Kopierfreiheit. Der Informationsfreiheit trägt vor allem Absatz 2 Rechnung, der beispielsweise die wissenschaftliche Arbeit durch die Möglichkeit erleichtert, einzelne Aufsätze zu kopieren, statt sie mühsam exzerpieren zu müssen. Für die viel im Gesetz viel großzügiger ausgestaltete Freiheit der Privatkopie in Absatz 1, die stets die Vervielfältigung des gesamten Werks gestattet, kann dagegen kein besonderes Verfassungsgut herangezogen werden. Der Verbraucher, der zwei Exemplare einer Musik-CD benötigt, um sie stets im Wohnzimmer und im Auto zur Verfügung zu haben, kann sich für seinen Wunsch, die CD nur einmal kaufen zu müssen und das zweite Exemplar kostengünstig selbst herzustellen, nicht auf Art. 5 GG berufen. Die großzügige Gestattung der Privatkopie hat allein darin ihren Grund, dass es nicht sinnvoll erschien, ein ohnehin nicht zu kontrollierendes privates Verhalten zu verbieten.

Statt ein nicht durchsetzbares Verbot in das Gesetz aufzunehmen, wurde im Zuge der Urheberrechtsreform 1965 die Privatkopie gestattet und dem Urheber als Ausgleich ein Vergütungsanspruch zugebilligt. Es ist verfassungsrechtlich völlig unbedenklich, dass es dem Berechtigten heute gestattet ist, mit technischen Schutzmaßnahmen auch die Privatkopie zu unterbinden. Denn diese Maßnahme führt allein dazu, dass der Verbraucher so viele Werkstücke erwerben muss, wie er benötigt. Damit gilt für urheberrechtlich geschützte Werke nichts anderes wie für andere Gebrauchsgegenstände.

Schließlich muss bedacht werden, dass eine Aufnahme der Privatkopie in den Katalog des § 95b Abs. 1 UrhG Sinn und Zweck der Regelung über den Schutz technischer Maßnahmen (§ 95a UrhG) widersprechen würde. Denn es geht bei dieser durch Europa vorgegebenen (vgl. Art. 6 Richtlinie 2001/29/EG) gesetzgeberischen Maßnahme gerade darum, dem Rechteinhaber ein Mittel gerade auch gegen das private Kopieren digital gespeicherter Werke an die Hand zu geben. Denn dadurch, dass das Kopieren digital gespeicherter Werke ohne jeden Qualitätsverlust möglich ist, kann jede digitale Kopie – anders als die Kopie analog gespeicherter Werke – zur uneingeschränkten Quelle neuer Kopien werden. Mit der Einführung der Bestimmung zum Schutz technischer Maßnahmen hat der europäische und ihm folgend der nationale Gesetzgeber auf diese immer stärker werdende Bedrohung der Primärverwertung reagiert. Würde die Privatkopie in den Katalog des § 95b Abs. 1 UrhG aufgenommen, würde dieses gesetzgeberische Ziel konterkariert.

2. Beschränkung der Privatkopie?

Es erscheint angemessen, in §53 UrhG keine weiteren Beschränkungen der Privatkopie aufzunehmen. Alle Vorschläge, die in diese Richtung weisen, sind mit dem Problem der Praktikabilität konfrontiert. Gerade weil das Kopierverhalten im privaten Bereich nicht wirksam kontrolliert werden kann und soll und weil

eine gesetzliche Regelung, die das Kopieren zum privaten Gebrauch unter bestimmten Bedingungen verbietet, eine Kontrolle im privaten Bereich nahelegen würde, hat sich der Gesetzgeber bereits 1965 gegen eine Einschränkung der Privatkopie ausgesprochen. Den besonderen Gefahren, die neue technischen Entwicklungen mit sich gebracht haben, trägt das Gesetz durch die Möglichkeit der Verwendung technischer Schutzmaßnahmen Rechnung.

Es muss ferner beachtet werden, dass der Vergütungspflicht nach § 54 UrhG nur zulässige Vervielfältigungsvorgänge betrifft. Dort, wo das Kopieren untersagt ist, besteht ein Unterlassungs- und – bei schuldhaftem Verhalten – ein Schadensersatzanspruch. Die Rechteinhaber können dagegen nicht an dem Vergütungsaufkommen aus § 54 UrhG beteiligt werden, wenn die betreffenden Werke verbotenerweise vervielfältigt worden sind. Damit wird auch deutlich, dass sich das Vergütungsaufkommen verringern muss, wenn bestimmte Kopiervorgänge untersagt wären, die in der Vergangenheit unter das Privileg der Privatkopie fielen.

Karlsruhe, den 20. November 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gruhlmann', is positioned below the date. The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'G'.